

öffentlich

Sachbearbeiter: Pascal Hirsch
Aktenzeichen: 750.00

Datum : 05.09.2019
Top 99

Beschlussvorlage Nr. 49/2019

Betreff: Neukalkulation der Bestattungsgebühren 2019

<p>Haushaltsstelle: 5530 0000</p> <p>Betrag:</p>	<p>Haushaltsjahr: 2019 ff.</p>	<p>Mittel vorhanden ?</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Deckungsvorschlag:</p> <p><input type="checkbox"/> überplanmäßig</p> <p><input type="checkbox"/> außerplanmäßig</p>	<p>Fachbereich:</p> <p><input type="checkbox"/> Bürgermeister</p> <p><input type="checkbox"/> Hauptamt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei</p>	<p>bisher behandelt:</p>

Sachverhalt:

Die Kalkulation der Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren wurde zuletzt im Jahr 2016 vorgenommen. Die Neuanlage des Gemeinschaftsbaumurnengrabfeldes und somit einer neu angebotenen Grabform setzt eine gesamte Neukalkulation der Friedhofsgebühren voraus. Die Kalkulation wurde an die Firma Kommunalberatung Kurz GmbH vergeben.

Die Kalkulationen der Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren sind als Anlage beigelegt.

Für die Berechnung der Gebühren wurde das Kalkulationsschema der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zugrunde gelegt. Hierbei werden sowohl die Grabfläche, die Nutzungsjahre sowie die Belegungsmöglichkeit des Grabs berücksichtigt.

Friedhöfe werden zu den kostenrechnenden Einrichtungen gezählt. Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Einnahmen sind durch Entgelte zu beschaffen. In § 14 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) heißt es, dass die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den ansatzfähigen Kosten zählen neben den Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten auch die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen der

betriebsnotwendigen Anlagen. Die jährlichen Kosten wurden aus dem Durchschnitt der Jahre 2017 und 2018 (Jahresrechnung) sowie dem Planjahr 2019 gebildet.

Die Festlegung des Kostendeckungsgrads liegt im Ermessen des Gemeinderats. Voraussetzung hierfür ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze (100 %) hervorgeht. Der Gemeindetag empfiehlt, einen Kostendeckungsgrad von mindestens 60 % anzustreben. Bei der vergangenen Satzungsänderung im Jahr 2016 wurde vom Gemeinderat ein Kostendeckungsgrad von 80 % beschlossen. Der tatsächliche Kostendeckungsgrad lag in den Jahre 2014 – 2017 (durchschnittlich) bei 60,26 %, im Jahr 2018 liegt dieser bei 64,90 %.

Die Einzelheiten der Kalkulation sind der Anlage zu entnehmen. Weiterer Sachvortrag hierzu erfolgt in der Sitzung.

Die Gebühren wurden wie folgt kalkuliert:
Siehe Anlage 1

Auf der Basis der vorgeschlagenen **Gesamtkostendeckung von 80 %** ergäben sich folgende Veränderungen gegenüber den bisherigen Gebühren. Die ermittelten Gebührensätze werden dann jeweils auf handhabbare Gebührenhöhen abgerundet (5er-Schritte):

		Neue Gebühr in €	Bisherige Gebühr in €
1.	Bestattungsgebühren für das Ausheben und Zudecken		
1.1	Erdbestattung in einem einfachen Reihengrab	860	640
1.2	Erdbestattung in einem Wahlgrab	925	730
1.3	Erdbestattung in einem Kindergrabes (unter 10 Jahren)	600	480
1.4	Beisetzung in einem Urnengrab	255	275
1.5	Beisetzung in einem Urnengrab mit Grabstele	170	140
1.6	Beisetzung in einem Urnengrab (gärtnerisch gepflegt)	255	275
1.7	Beisetzung in einem „Exklusiven“ Urnengrab	255	275
1.8	Beisetzung im Gemeinschaftsbaumurnengrabfeld	255	neu
Für das Ausheben und Wiederauffüllen eines Grabes in Handarbeit, ein Zuschlag von 20 %			
2.	Grabnutzungsbühren für die Überlassung		
2.1	eines Reihengrabes	990	600
2.2	eines Wahlgrabes	1.485	1.120
2.3	eines Urnenreihengrabes	535	425
2.4	eines Urnenwahlgrabes	915	1.650
2.5	eines Urnenreihengrabes in Grabstelen	480	390
2.6	eines Urnenwahlgrabes in Grabstelen	835	1.605
2.7	eines Urnenreihengrabes in einem gärtn. gepfl. Grabfeld	1.150	1.145
2.8	eines Urnenwahlgrabes in einem gärtn. gepfl. Grabfeld	1.815	1.805
2.9	eines „Exklusiven“ Urnenwahlgrabes	1.410	2.550
2.10	eines Urnengrabes im Gemeinschaftsbaumgrab	855	neu
2.11	eines Kinderreihengrabes	600	395
3.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts um 1 Jahr		
3.1	eines Wahlgrabes	55	45
3.2	eines Urnenwahlgrabes	35	70
3.3	eines Wahlgrabes in Urnenstelen	30	65
3.4	eines Urnenwahlgrabes in einem gärtn. gepfl. Grabfeld	70	75
3.5	eines „Exklusiven“ Urnenwahlgrabes	55	105
3.6	eines Urnengrabes im Gemeinschaftsbaumgrab	30	neu
4.1	Kosten für die Nutzung der Friedhofshalle pro Tag	385	295
4.2	Kosten für die Nutzung der Kühlzelle pro Tag	185	150

Beschlussvorschlag

- 1. Der Vorlage einschließlich der Gebührenkalkulation, insbesondere den enthaltenen Festlegungen und Prognosen, wird zugestimmt.**
- 2. Mit den im Gebührenvorschlag enthaltenen Gebührensätzen soll eine Kostendeckung von 80 % erreicht werden. Dem Gebührenvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.**
- 3. Die derzeit gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen ist noch zu ändern.**

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht Friedhofsgebühren

Anlage 2: Gebührenkalkulation der Kommunal-Beratung Kurz GmbH

Pascal Hirsch